

Anlage 1 zur Beschreibung der Maßnahmen der Jugendberufsagentur im Landkreis Goslar

**Kooperationsvereinbarung
zwischen der Schule ***** und der
Jugendberufsagentur Goslar
vertreten durch
die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar, das Jobcenter Goslar
und dem Landkreis Goslar**

Präambel

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthält die Maßgabe, die Zusammenarbeit derer, die für die Betreuung junger Menschen zuständig sind (u. a. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Schule und dem Träger von Sozial- und Jugendhilfeleistungen) besser aufeinander abzustimmen.

Die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in Jugendberufsagenturen vom 8 Juni 2018 benennt ebenfalls die Jugendberufsagentur als zentralen Partner der Schulen im Rahmen der Berufsorientierung.

**§ 1
Gegenstand der Kooperation**

Die _____ (Schule) und die Jugendberufsagentur (JBA) haben das gemeinsame Ziel, ihre Zusammenarbeit auszubauen, zu verstetigen und den Schülerinnen und Schülern (SuS) einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung, Studium und Erwerbsleben zu ermöglichen. Hierzu ist eine bedarfsgerechte Begleitung sowohl während des Berufsfindungsprozesses als auch beim Übergang in Ausbildung und Studium erforderlich, insbesondere für junge Menschen, die aufgrund sozialer Problemlagen bzw. persönlicher Einschränkungen besondere Unterstützung benötigen.

**§ 2
Beitrag der Jugendberufsagentur**

In der Beratung erfolgt eine trägerübergreifende Fallsteuerung. Im Rahmen einer Verweisberatung erfolgt die Fallsteuerung durch die Beratungskraft bei dem der junge Mensch als erstes vorspricht (in der Regel Berufsberater/in).

Angebote der Jugendberufsagentur sind:

- Unterstützung bei der Berufswahl und Vorbereitung, einschließlich Berufsberatung im Rahmen der Inklusion
- Beratung bei der Wahl geeigneter schulischer Bildungswege
- Hilfe bei der Suche nach dem richtigen Ausbildungs- oder Studienplatz
- Beratung der Bewältigung von Problemen in der Schule, im Elternhaus oder persönlichen Schwierigkeiten
- Finanzielle Unterstützung bei der Vorbereitung auf eine Ausbildung für SuS mit Förderbedarf
- **Beratung über Leistungen und Angebote SGB II und SGB VIII**
Die Jugendberufsagentur bietet leistungsrechtliche Beratung im Zusammenhang mit Schule, Ausbildung und Studium. Hierunter fallen auch qualifizierte Verweisberatungen in angrenzende Rechtsgebiete wie z.B. des SGB VIII (z.B. Hilfen zur Erziehung), Wohngeld, Bafög, etc..

- **Beratung zur Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen, damit sie gleichberechtigt Angebote in Schule, Kindergarten und Freizeit nutzen können.

§ 3 Beitrag der Schule

Die Schule integriert die JBA in ihr Berufsorientierungskonzept und benennt eine/n Ansprechpartner/in für die JBA.

Die Schule informiert die SuS sowie deren Erziehungsberechtigte über die Angebote der JBA, insbesondere auf der schuleigenen Homepage. Die Teilnahme der Eltern an Beratungsgesprächen ist ausdrücklich erwünscht.

Die Schule wirkt darauf hin, dass alle SuS die Leistungen der Berufsberatung in Anspruch nehmen. Insbesondere bei jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf regt die Schule die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem/r Berufsberater/in an (möglichst in der 8.Jahrgangsstufe).

Die Schule stellt den Vertretern/innen der JBA einen angemessenen Raum für die Beratungen der SuS zur Verfügung.

Die Schule übermittelt die rechtlich zulässigen personenbezogenen Daten, der an einer JBA-Beratung interessierten SuS, mind. 3 Werktage vorher an den Verantwortliche/n der JBA.

§ 4 Datenaustausch / Informationsaustausch

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten der SuS erfolgt im Rahmen des § 31 NSchG (s. Anlage). Die JBA nutzt die von der Schule übermittelten Daten ausschließlich zu dem Zweck, die jungen Menschen während des Schulbesuches oder nach Verlassen der Schule zu orientieren und zu beraten, sofern diese noch keine Anschlussoption haben.

§ 5 Dauer und Beendigung

Diese Kooperationsvereinbarung beginnt am Tag der Unterzeichnung und hat eine unbegrenzte Laufzeit.

Die Kooperation ist beendet, wenn die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung von einem Partner nicht mehr gewährleistet werden kann.

Ort, den

Schule

Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar

Jobcenter

Landkreis Goslar

